



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juni 2017
(OR. en)

9408/17

AGRILEG 104

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Vizepräsidenten des
Gemeinschaftlichen Sortenamtes

BESCHLUSS Nr. .../2017 DES RATES

vom ...

zur Ernennung des Vizepräsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

¹ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 19. März 2012¹ hat der Rat die Amtszeit von Herrn Carlos PEREIRA GODINHO als Vizepräsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts (im Folgenden "Amt") verlängert.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Carlos PEREIRA GODINHO ist am 31. März 2017 abgelaufen.
- (3) Am 12. April 2017 hat die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats des Amtes Herrn Francesco MATTINA als einzigen Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten des Amtes vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 19. März 2012 zur Verlängerung der Amtszeit des Vizepräsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (ABl. C 82 vom 21.3.2012, S. 6).

Artikel 1

- (1) Herr Francesco MATTINA wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Vizepräsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (im Folgenden "Amt") ernannt.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Francesco MATTINA beginnt mit dem Tag seines Amtsantritts. Dieser Zeitpunkt ist zwischen dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat des Amtes zu vereinbaren.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Amtes wird ermächtigt, den Dienstvertrag mit Herrn Francesco MATTINA zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
